

Anlage 1 zum Mietvertrag vom __. __. __. 2018

Haus – und Benutzungsordnung für die Vermietung von Räumen und Inventar in der Unterkirche St. Barbara

I. Vorbemerkung

Die Vermietung von Räumen und Inventar in der Unterkirche St. Barbara ist unverzichtbarer Bestandteil, um das Gemeindeleben vor Ort, insbesondere nach der Zupfarrung zur neuen Großpfarrei St. Johann im September 2015, weiterführen zu können. Alle Benutzer sind daher verpflichtet, mit den Räumen und dem Inventar pfleglich umzugehen, um noch viele Jahre einen Nutzen von diesen Gegenständen für weitere Veranstaltungen zu haben.

II. Rechtliche Verbindlichkeit für Mieter, Helfer und Gäste

Die nachfolgenden Ausführungen ergänzen bzw. konkretisieren die im Mietvertrag getroffenen Vereinbarungen und sind daher dessen Bestandteil.

Sie sind vom Mieter, seinen Helfern und seinen Gästen zwingend zu beachten. Durch Unterzeichnung des Mietvertrages hat der Mieter die Beachtung der nachstehenden Abreden für sich, seine Helfer und seine Gäste als verbindlich anerkannt. Er hat für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

Dies vorausgeschickt gilt ihm Einzelnen folgendes:

1.

Sofern erforderlich, wird der Mieter auf seine Kosten alle Genehmigungen beschaffen, die für die Durchführung seiner Veranstaltung/Feierlichkeit erforderlich sind.

2.

Ausschließlich der Mieter ist dafür verantwortlich, dass durch seine Veranstaltung/Feierlichkeit keine Störungen der Nachbarschaft und der Allgemeinheit, gleich welcher Art, hervorgerufen werden.

Er ist daher verpflichtet, das Landesimmissionsschutz-Gesetz NRW, insbesondere dessen Regelungen für den Lärmschutz zwischen 22 – 7 Uhr und die Bestimmungen des Jugendschutz-Gesetzes, insbesondere betreffend Teilnahme von Jugendlichen an der Veranstaltung/Feierlichkeit von und den Ausschank von Alkohol an diese Personen, strikt zu beachten.

3.

Die Räumlichkeiten (Saal, Vorraum, Küche, Toiletten und Flur) werden von einer Reinigungskraft des Vermieters im Anschluss an die Veranstaltung gründlich gereinigt.

Grobe Verschmutzungen in den vorgenannten Räumlichen, sind jedoch vom Mieter unverzüglich, ggf. noch während der Veranstaltung/ Feierlichkeit, zu beseitigen.

Dies gilt insbesondere für Verschmutzungen der Sanitäreinrichtungen, der Küche und des Saalbodens. Die nötigen Gerätschaften und Reinigungsmittel hierfür werden vom Vermieter bereitgestellt.

4.

Die regelmäßige und ordnungsgemäße Entsorgung des Mülls obliegt während des gesamten Mietzeitraums (s. hierzu Ziffer II des Mietvertrages) dem Mieter.

5.

In allen Gemeinderäumen besteht striktes Rauchverbot.

Der Vermieter ist bei Verstößen hiergegen berechtigt, zur weiteren Verhinderung, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen. Bei einer beharrlichen Zuwiderhandlung ist er, ein Mitglied des Vorstandes des Fördervereins oder eine vom ihm beauftragte Person berechtigt, mit sofortiger Wirkung ein Hausverbot für die Dauer des Mietverhältnisses gegenüber der/den störenden Person(en) auszusprechen.

6.

Die Theke ist pfleglich zu behandeln.

Die Bierzapfanlage ist von einem Fachmann eingestellt und gewartet worden.

Bei Problemen ist unverzüglich anzurufen: _____
Veränderungen bedingen eine Neueinstellung, die der Mieter zu tragen hat und ihm in Rechnung gestellt werden.

7.

Es ist nicht erlaubt, Getränkekisten oder sonstige harte Gegenstände über den Boden zu schieben oder zu ziehen.

8.

Benutztes Geschirr ist vorzuspülen, von Speiseresten zu befreien und in der Küche bei der Spülmaschine zu stapeln. Die Spülmaschine darf nicht vom Mieter, seinen Helfern oder seinen Gästen in Betrieb gesetzt werden. Dies erfolgt ausschließlich durch den Vermieter.

9.

Es ist nicht erlaubt, Stühle und Tische aus den gemieteten Räumen zu entfernen, insbesondere diese in den Außenbereich des Kirchengeländes zu verbringen.

Es ist auch nicht erlaubt, Inventar(z. B. Schüsseln, Teller, Töpfe) aus den gemieteten Räumlichkeiten zu entfernen.

Nicht verbrauchte Speisen dürfen über Nacht nicht offen in den Mieträumen aufbewahrt werden. Sie sind nach Ende der Veranstaltung/Feierlichkeit zu entfernen.

10.

Bei einer Vermietung gilt für die Benutzung des Edelstahlgrills folgendes:

Der Grill darf keinesfalls innerhalb der Räume benutzt werden, auch ist genügend Abstand von Hauswänden zu wahren. Heiße Asche oder Kohlereste dürfen keinesfalls in Mülltonnen oder Mülleimern der Vermieterin entsorgt werden.

(Handzeichen Vermieter)

(Handzeichen Mieter)